

## **Der Bologna-Prozess – die Erste Juristische Staatsprüfung auf dem Prüfstand?**

"Nach der Reform ist vor der Reform". Diese auch und gerade für die Juristenausbildung geltende Regel scheint sich gegenwärtig besonders eindrucksvoll zu bestätigen. Soeben sind die deutschen juristischen Fakultäten dabei, in Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 das Schwerpunktbereichsstudium mit Universitätsprüfung, die fachspezifische Fremdsprachenausbildung und Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zu etablieren und zu organisieren. Zur selben Zeit schwappt eine Reformwelle aus Europa, Herkunftsort Bologna, auch zu uns Juristen herüber. Sie stellt die Struktur des Jurastudiums, vor allem aber dessen Abschluss durch eine Staatsprüfung - wieder einmal - in Frage.

- I. In der sog. "Erklärung von Bologna" vom 19. Juni 1999 haben 29 europäische Bildungsminister vereinbart, bis zum Jahr 2010 einen einheitlichen europäischen Hochschulraum zu schaffen. Hierfür soll ein einheitliches Studiensystem eingerichtet werden, das sich auf zwei Zyklen (Bachelor- und Masterstudium) stützt. In Deutschland ist der normative Rahmen dafür, Bachelor- und Masterstudiengänge in das Regelangebot der Hochschulen zu überführen, bereits geschaffen. In einer Vielzahl von Studiengängen gibt es Bachelor und Master neben den traditionellen Studienabschlüssen; die Akzeptanz bei Studenten und Arbeitgebern ist aber (noch) gering.

*Konkrete* Planungen zu einer Umstellung des rechtswissenschaftlichen Staatsexamensstudiengangs auf das Bachelor-Master-System und einer entsprechenden Änderung der Voraussetzungen für den Erwerb der Richteramtsbefähigung im Deutschen Richtergesetz bestehen derzeit nicht. Allerdings hat sich Ende 2002 der Wissenschaftsrat dafür ausgesprochen, alle mit dem Staatsexamen abschließenden Studiengänge mit Ausnahme von Medizin in das System gestufter Studiengänge zu überführen. Danach soll es in Jura zunächst einen - schon berufsqualifizierenden - Bachelorstudiengang geben. Nur ein Teil der Studenten kann sich anschließend in einem Masterstudiengang entweder für reglementierte oder nicht reglementierte Berufe weiter ausbilden lassen, bevor es – für die reglementierten Berufe – in die praktische Vorbereitung beim Staat oder bei der Rechtsanwaltschaft geht. Auf die Erste Juristische Staatsprüfung – so der Wissenschaftsrat – soll in absehbarer Zeit verzichtet werden. Auch von anderer Seite wird immer häufiger die Forderung laut, sämtliche Studiengänge möglichst bald auf das konsekutive Studiensystem umzustellen, um mit der europäischen Entwicklung mitzuhalten.

- II. Die Argumente, die generell für eine Staats- und gegen eine Hochschulprüfung sprechen und die im Zuge der letzten Juristenausbildungsreform zur Beibehaltung der Staatsprüfung im Pflichtfachbereich geführt haben, sind hinlänglich bekannt. Stichwortartig seien genannt die Verantwortung des Staates für die Rechtspflege und qualifizierte Nachwuchsjuristen, Objektivität und Qualität einer zentral gestellten, leistungs- und wettbewerbsorientierte Prü-

fung, Sicherung eines einheitlichen Niveaus der Absolventen in den Kernfächern und hohe Aussagekraft des Prüfungsergebnisses. All dies beansprucht weiterhin Geltung. Umso kritischer sind diejenigen Argumente zu hinterfragen, die demgegenüber für die Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge angeführt werden.

- III. Im Vordergrund der Diskussion steht hier das stets zugkräftige Schlagwort "Europäisierung und Internationalisierung" des Studiums. Die Schaffung eines einheitlichen Studiensystems und vergleichbarer Abschlüsse in Europa erleichtere die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse und fördere damit die Mobilität der Studenten. Diese Argumentation greift für das Jurastudium wegen der deutlichen Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsordnungen in Europa nicht durch. Selbst das EG-Recht, das längst nicht für alle der nunmehr 40 Mitglieder des "einheitlichen europäischen Hochschulraums" gilt, formt nur Ausschnitte des im Übrigen eigenständigen nationalen Rechts. Die Andersartigkeit des Studienobjekts wie auch der Lehrmethoden steht der Vergleichbarkeit der Juraabschlüsse - selbst bei gleichlautendem akademischen Grad - von vornherein entgegen.

Die durchaus gewünschte Internationalität des Studiums lässt sich auch ohne Verzicht auf eine staatliche Prüfung durch Auslandsstudium, fachspezifische Fremdsprachenausbildung, integrierte Studiengänge und künftig verstärkt im Schwerpunktbereichsstudium herstellen.

- IV. Sympathien für Bachelor- und Masterstudiengänge sollen auch dadurch geweckt werden, dass mit großer Gestaltungsfreiheit für Fakultäten und Studenten gelockt wird. "Modul" ist das Zauberwort, obgleich es ganz unterschiedliche Auffassungen dazu gibt, was darunter zu verstehen ist. Das Studienangebot werde viel breiter und differenzierter. Hochschulen könnten neue Studiengänge kreieren, Studenten könnten sich – Leistungspunkte sammelnd - ihr individuelles Studium zusammenstellen. Da "für jeden etwas dabei" sei, werde es mehr Hochschulabsolventen und weniger Studienabbrecher geben.

Dabei wird übersehen, dass eine derartige "Flexibilisierung" an 42 deutschen juristischen Fakultäten nicht nur dem Ziel der internationalen Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse entgegen stünde. Sie ließe auch die Vergleichbarkeit des Jurastudiums und –abschlusses auf nationaler Ebene verschwinden und würde damit sogar die Mobilität innerhalb Deutschlands einschränken. Umfassende Gestaltungsfreiheit lässt zudem befürchten, dass die erforderliche Qualifikation der Juraabsolventen in den juristischen Kernfächern nicht mehr sichergestellt wäre. Es ist sehr fraglich, ob Akkreditierungsagenturen auch nur annähernd die Qualität sichern könnten, die zur Zeit das Staatsexamen garantiert, zumal auf enge inhaltliche Vorgaben gerade verzichtet werden soll. Einen weiteren Qualitätsverlust brächte die Reduzierung der Prüfungen auf im Wesentlichen studienbegleitende Leistungen mit sich. Gerade die den deutschen Juristen auszeichnende Fähigkeit, das Recht in seinen Zusammenhängen und Verflechtungen zu verstehen und anzuwenden, würde damit nicht mehr geprüft. Gestaltungsfreiheit haben juristische Fakultäten und Studenten schon jetzt im Schwerpunkt-

bereichsstudium. Würde auch der Pflichtfachbereich zur Disposition gestellt, so wäre dies mit dem, was von dem Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Studiums erwartet werden muss, nicht zu vereinbaren.

- V. Der Bachelor soll im Verhältnis zum Master der Regelabschluss und berufsqualifizierend sein. In möglichst nur drei Jahren sollen Grundlagen und Methoden, breite fächerübergreifende sowie berufsfeld- und praxisbezogene Fähigkeiten vermittelt werden. Die Regelstudienzeit für Jura beträgt derzeit allerdings neun Semester. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass der Absolvent des Jurastudiums in der Lage sein muss, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden, auch komplexere rechtliche Fragestellungen zu bewältigen und sich in unbekannte Rechtsgebiete einzuarbeiten. Dabei genügen methodische Fähigkeiten allein nicht, diese müssen mit profunden Kenntnissen im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht gekoppelt sein; beides muss im Verbund gelehrt und beherrscht werden. Es ist unvorstellbar, dass diese Fähigkeiten, die eine solide juristische Grundausbildung ausmachen, in nur sechs Semestern vermittelt werden könnten, zumal in diese Studienzeit auch eine breite interdisziplinäre Ausbildung sowie eine auf einen bestimmten Beruf (welchen?) bezogene Qualifikation integriert sein sollen. Am Ende wird der Bachelor von nicht einmal allem nur ein bisschen können. Der Bachelorgrad, weltweit das niedrigste Niveau einer akademischen Ausbildung, stellt sich damit als Billigversion für potentielle Studienabbrecher dar, die aber – diese Ansicht wird auch für viele andere Studiengänge vertreten – auf dem Arbeitsmarkt kaum eine Chance haben werden. Für die klassischen juristischen Berufsfelder (Richter, Rechtsanwalt, Notar, höherer Verwaltungsdienst) sind sie nicht qualifiziert. Mangels ausreichender juristischer Bildung wäre es auch unverantwortlich, zugunsten des Bachelor of Law das Rechtsberatungsgesetz zu öffnen. Interdisziplinäre (aber wohl kaum vertiefte) Kenntnisse werden unzureichende Kompetenz für die Bewältigung juristischer Aufgaben, die vom Bachelor of Law in erster Linie erwartet wird, nicht verbergen können. Chancen hätte er somit nur dann, wenn durch Abschaffung des Staatsexamens die weitaus besser Qualifizierten vom Arbeitsmarkt verschwinden. Wer dies verlangt, kann nicht ernsthaft das Ziel der Stärkung Deutschlands im internationalen Wettbewerb verfolgen.
- Interdisziplinarität konnte und kann auch im Jurastudium der herkömmlichen Struktur hergestellt werden, wie z.B. durch die fachspezifische Fremdsprachenausbildung, die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und durch interdisziplinär ausgerichtete Schwerpunktbereiche. Ferner gibt es ein breites Angebot an freiwilligen Veranstaltungen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen und Aufbaustudiengängen. Eine solide juristische Grundausbildung in den Kernfächern darf dabei aber nicht zu kurz kommen.
- VI. Das Masterstudium soll nach dem Regelabschluss des Bachelor ein vertiefendes Aufbaustudium sein. Dieses soll nicht jeder Student antreten können, vielmehr wird es Zugangsvoraussetzungen und -beschränkungen geben. Dass das konsekutive Masterstudium gebühren-

frei bleibt, ist nicht garantiert. Damit wird einem Teil der Hochschulabsolventen, die auf dem Arbeitsmarkt mangels ausreichender Ausbildung keine Chancen haben, die notwendige Weiterbildung verwehrt. Dies wirft nicht nur verfassungsrechtliche Fragen auf.

- VII. Die Konzeption des Bachelor- und Masterstudiengangs wird als "ziel-/outputorientiert" bezeichnet. Angeblich richtet sie sich nach den jeweiligen Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, weshalb auch vor allem der Bachelorstudiengang praxisbezogen sein soll. Dies dürfte mit dem Selbstverständnis der Universitäten, die zu Recht den wissenschaftlichen Anspruch des Jurastudiums betonen und sich damit von den Fachhochschulen absetzen, nicht vereinbar sein. Im Übrigen wäre die Behauptung der Orientierung an den (nicht selten kurzlebigen) Bedürfnissen des Arbeitsmarktes zunächst aufgrund eines eingehenden Dialogs mit allen juristischen Berufsgruppen zu beweisen, *bevor* das Staatsexamen abgeschafft oder in den Hintergrund gedrängt wird.
- VIII. Das Einheitsmodell, das im Bologna-Prozess fächerübergreifend gestrickt worden ist, passt für das Jurastudium nicht. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass dieses dennoch der Umstrukturierung bedürfe, liegt deshalb bei den Befürwortern der Reform. Dabei ist es allein mit dem Hinweis auf die Entwicklung in anderen europäischen Ländern nicht getan, zumal diese - wie jüngst das Beispiel Großbritannien zeigt - mit der Zielrichtung von Bologna nicht immer kompatibel ist. In diesem Zusammenhang bemerkenswert ist auch, dass im anglo-amerikanischen Raum Jura als typischer Fall einer Ausnahme von der klassischen Bachelor-Master-Struktur angesehen wird. Sich in vorseilendem Gehorsam für die Umstrukturierung des Jurastudiums zu entscheiden, *bevor* die Notwendigkeit einer solchen *kritisch* hinterfragt worden ist, *bevor* Ergebnisse der letzten Reform zur Modularisierung im Schwerpunktbereichsstudium vorliegen, *bevor* man weiss, ob die Universitäten den erhöhten Aufwand in dem Massenfach Jura überhaupt bewältigen könnten und *bevor* nicht die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes genau analysiert worden sind, wäre verantwortungslos. Der Staat jedenfalls wird für die Ausbildung künftiger Staatsbediensteter auf einer staatlichen Eingangsprüfung für den Vorbereitungsdienst bestehen müssen. Verlangt auch die Rechtsanwaltschaft eine Eingangsprüfung für ihren Bereich, wird ein juristischer Hochschulabschluss weitgehend wertlos sein.

Dr. Beate Merk

Bayerische Staatsministerin der Justiz